

## Übersicht über die Inhalte des Regelbedarfs i. S. d. § 20 SGB II

Eine Leistung nach § 16 f SGB II kann nur gewährt werden, wenn sie nicht Teil des Regelbedarfs (Regelleistung) ist. Der Regelbedarf setzt sich aus folgenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zusammen:

Abteilung 1 und 2	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, lfd. Haushaltsführung
Abteilung 6	Gesundheitspflege
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildungswesen
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistung
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Diese Zusammensetzung des Regelbedarfs ergibt sich aus den Entscheidungen des BVerfG vom 09.02.2010 und 23.07.2014 sowie der Auswertung der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013 (EVS 2013).

Die EVS liefert unter anderem statistische Informationen über die Ausstattung der privaten Haushalte mit Gebrauchsgütern, die Wohnsituation, die Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte.

Aus der EVS 2013 resultiert auch die Einteilung der regelbedarfsbezogenen Verbrauchsausgaben in verschiedene Abteilungen.